

# **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus"**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 199) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus" hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelwitz in der Sitzung am 20.11.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus" beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Der Absatz 2 des § 7 - Höhe der Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr 115,00 Euro.  
Für ein Kind im Alter von 2 – 3 Jahren wird eine Gebühr von 125,00 Euro erhoben.  
Für ein Kind unter 2 Jahren beträgt die Gebühr 180,00 Euro.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bodelwitz, den 02.01.2018

Staps  
Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Staps  
Bürgermeisterin